



Kanton Zürich  
**Direktion der Justiz und des Innern**

# **GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE**

## **Koordination Wahlen und Amtsantritte**

Vernehmlassungsvorlage vom 30. Juni 2016



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Übersicht.....</b>	<b>3</b>
1. Ausgangslage .....	3
2. Überblick über geplante Revisionen .....	3
3. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage.....	4
3.1 Koordination der Amtsantritte von Gemeindevorstand und Schulpflege.....	4
3.2 Koordination von Wahltermin, Konstituierung und Amtsantritt des Regierungsrates.....	5
3.3 Koordination der Ständeratswahlen mit dem Legislaturbeginn auf Bundesebene.....	7
3.4 Anpassung von Verweisung .....	8
4. Zeitplan .....	9
5. Finanzielle Auswirkungen .....	9
<b>B. Einzelne Gesetzesbestimmungen mit Erläuterungen .....</b>	<b>10</b>
I. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.....	10
II. Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 .....	20
III. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 .....	20
IV. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 .....	22



## A. Übersicht

### 1. Ausgangslage

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) wurde am 1. September 2003 erlassen, trat am 1. Januar 2005 in Kraft und wurde seither verschiedenen Teilrevisionen unterzogen. Es regelt den Inhalt der politischen Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten auf der Ebene des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie die Voraussetzungen und das Verfahren ihrer Ausübung.

Für einen gewichtigen Teil des Gesetzesvollzugs sind die Gemeinden zuständig. Diese beziehungsweise ihre Interessenverbände<sup>1</sup> meldeten in den letzten Jahren insbesondere im Hinblick auf die kommunalen Erneuerungswahlen im Jahr 2018 Revisionsbedarf für verschiedene Gesetzesbestimmungen an. Der gemeldete Revisionsbedarf wurde von der Direktion der Justiz und des Innern zum Anlass genommen, den Anpassungsbedarf auch aus kantonaler Sicht zu erheben. Hierzu wurden insbesondere das Gemeindeamt und das Statistische Amt des Kantons Zürich zur Stellungnahme eingeladen.

Mit dem Einbezug der Gemeinden und der beiden genannten Ämter konnte sichergestellt werden, dass der gesammelte Revisionsbedarf die praktischen Erfahrungen der wichtigsten in den Gesetzesvollzug involvierten Stellen abdeckt. Gleichzeitig widerspiegeln die Rückmeldungen die wesentliche Absicht der vollziehenden Stellen, das Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen und in der Umsetzung aufgedeckte Schwachstellen zu beheben. Gleichzeitig zeigt der gemeldete Änderungsbedarf aber auch, dass das Gesetz über die politischen Rechte sowohl in den grundlegenden wie auch in der Mehrheit der Regelungen gut verankert und akzeptiert ist. Zur Diskussion stand und steht deshalb nur eine Teilrevision des Gesetzes.

### 2. Überblick über geplante Revisionen

Aufgrund des Umfangs, des Sachzusammenhangs und der zeitlichen Dringlichkeit der beantragten Rechtsänderungen erfolgt deren Überprüfung und Umsetzung in drei Etappen:

---

<sup>1</sup> Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), der Verein Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie der Verband Zürcher Schulpräsidenten (VZS).



- Die **erste Etappe** umfasst den zeitlich dringenden Revisionsbedarf und hat zum Ziel, den **Amtsantritt verschiedener Organe besser zu koordinieren**. Konkret geht es darum, den Zeitpunkt des Amtsantritts von Gemeindevorstand<sup>2</sup> und Schulpflege zu vereinheitlichen, den Amtsantritt des Regierungsrates besser auf dessen Wahl abzustimmen und das Verfahren zur Wahl des Ständerates auf den Beginn der ersten Session der Bundesversammlung abzugleichen.
- Die **zweite Etappe** umfasst den weiteren Revisionsbedarf, für dessen Prüfung und Umsetzung mehr Zeit zur Verfügung steht und in Anspruch genommen werden soll. Die Spannweite der zu prüfenden Änderungen geht von inhaltlichen (z.B. Unvereinbarkeitsgründe) über organisatorische Fragen (z.B. Aufgaben der Kreiswahlvorsteherschaft) bis zu rechtsetzungstechnischen Anpassungen.
- Die **dritte Etappe** umfasst schliesslich den Revisionsbedarf im Hinblick auf eine flächendeckende **Einführung von E-Voting** im Kanton Zürich. Dieser Schritt findet nachgelagert zur Durchführung des Vorprojekts zum flächendeckenden E-Voting statt.<sup>3</sup> Wenngleich die Einführung von E-Voting „lediglich“ die Form der Ausübung der politischen Rechte betrifft, ist die Einführung des neuen Wahl- und Abstimmungskanals mit diversen Rechtsänderungen verbunden. Im Detail zu prüfen und festzulegen sind bspw. der Umfang der elektronischen Ausübung der politischen Rechte (Stimmabgabe, Sammeln von Unterschriften, etc.), die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten für die Erstellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Stimmabgabe.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet einzig die erste Etappe der GPR-Revision.

### 3. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage

#### 3.1 Koordination der Amtsantritte von Gemeindevorstand und Schulpflege

Heute treten die Mitglieder der Schulpflege ihr Amt auf Beginn des Schuljahres an, während beim Gemeindevorstand der Amtsantritt erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.<sup>4</sup>

Diese Regelung kann in politischen Gemeinden, die auch die Aufgaben der Schule besorgen (sog. Einheitsgemeinden<sup>5</sup>), zu Problemen führen. Ist in einer solchen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident der Schulpflege, muss es

---

<sup>2</sup> Sprachlich wird an die Terminologie des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (revGG; ABI 2015-04-30) angeknüpft, das für die Gemeindeexekutive den Begriff Gemeindevorstand (bisher Gemeinderat oder Gemeindevorsteherschaft) verwendet.

<sup>3</sup> Vgl. zu dieser Zielsetzung des Regierungsrates RRB Nrn. 61/2016 und 1391/2011 sowie zum Zeitplan RRB Nr. 551/2016 betreffend Durchführung eines Vorprojekts zur Einführung des flächendeckenden E-Votings.

<sup>4</sup> § 33 Abs. 1 GPR.



für die Zeit bis zum Beginn des Schuljahres mit den bisherigen Mitgliedern der Schulpflege zusammenarbeiten. Ist hingegen die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege von Amtes wegen Mitglied des Gemeindevorstandes, muss die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident noch für eine kurze Zeit mit dem im Übrigen erneuerten Gemeindevorstand zusammenarbeiten.

Zwar wurde mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 14. September 2009 ein erster Schritt zu einer möglichen Annäherung der Amtsantritte gemacht, indem der zeitliche Rahmen für die Durchführung der Erneuerungswahlen geöffnet wurde.<sup>6</sup> Diese Massnahme vermochte die genannte Problemstellung indessen nur teilweise zu entschärfen, weshalb seitens der Gemeinden der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des Amtsantritts von Gemeindevorstand und Schulpflege geäussert wurde.

Der nun vorgesehene Amtsantritt auf den 1. Juli entspricht dem gemeinsamen Vorschlag von GPV, VZGV und VZS und wird vom Kanton unterstützt.

### **3.2 Koordination von Wahltermin, Konstituierung und Amtsantritt des Regierungsrates**

a) Nach geltendem Recht legen die Mitglieder des Regierungsrates ihr Amtsgelübde im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates zusammen mit dessen Mitgliedern ab. Die Sitzung findet auf den sechsten der Wahl folgenden Montag statt.<sup>7</sup> Gleich nach Ablegung des Amtsgelübdes trifft sich der Regierungsrat zur konstituierenden Sitzung und tritt damit sein Amt an. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung verteilt der Regierungsrat die Direktionen auf seine Mitglieder und wählt das Regierungspräsidium.<sup>8</sup>

Das zeitliche Zusammenfallen von Direktionsverteilung und Amtsantritt erschwert den neuen Mitgliedern des Regierungsrates, sich vorgängig auf den Antritt in ihrer Direktion vorzubereiten, den wiedergewählten Mitgliedern die Vorbereitung eines Direktionswechsels und den abtretenden Mitgliedern eine optimale Übergabe der Direktion an die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger. Aufgrund des Amtsantritts nur sechs Wochen nach der Wahl ist es für die neugewählten Regierungsrätinnen und Regierungsräte auch schwierig, eine bisherige Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ordentlich zu kündigen bzw. eine selbstständige Erwerbstätigkeit geordnet abzuschliessen oder die Nachfolge zu regeln. Schliesslich müssen in der kurzen Frist auch allfällige Nebentätigkeiten aufgegeben werden.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> § 81 Abs. 3 und 4 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) und § 55 Abs. 2 revGG.

<sup>6</sup> ABI 2008 2069 ff., 2105; Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011, § 81 N 4.

<sup>7</sup> § 2 Abs. 1 und § 4 Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1).

<sup>8</sup> § 10 Abs. 1 und § 21 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1).

<sup>9</sup> Art. 63 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101).



b) Zur Behebung dieser Nachteile sieht die Vernehmlassungsvorlage einerseits vor, die Zeitspanne zwischen der Wahl und dem Amtsantritt von Regierungs- und Kantonsrat zu verlängern. Konkret wird die Zeitspanne zwischen dem ersten Wahlgang und dem Amtsantritt von heute sechs auf elf Wochen verlängert. Vergleichbare Fristen sind auch in verschiedenen anderen Kantonen üblich. Andererseits wird dem Regierungsrat ermöglicht, über die Verteilung der Direktionen bereits vor dem Amtsantritt zu entscheiden. So können der Amtsantritt bzw. die Amtsübergabe besser vorbereitet und die bisherige Tätigkeit neugewählter Regierungsmitglieder geordnet zum Abschluss gebracht werden. Eine vergleichbare Staffelung von Konstituierung und Amtsantritt der Regierung kennen heute bereits der Bund sowie die Kantone Genf und St. Gallen.

Für die Mitglieder des Kantonsrates hat deren Wahl weniger gravierende Auswirkungen als die Wahl in den Regierungsrat für dessen Mitglieder. Die bisherige Tätigkeit kann grundsätzlich weitergeführt werden und auch die Amtsübernahme gestaltet sich im Rahmen eines Gremiums von 180 Personen weniger aufwendig als bei der Übernahme einer Direktion. Insofern ist die vorgesehene Erstreckung der Zeitspanne zwischen Wahl und Amtsantritt für den Kantonsrat nicht gleichermassen dringlich. Indessen erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass Kantons- und Regierungsrat ihr Amt auch künftig gleichzeitig antreten.

c) Der Zeitplan für die Festsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik und den Budgetprozess verlangt, dass der neu zusammengesetzte Regierungsrat sein Amt weiterhin bis Mitte Mai antritt. Andernfalls ist eine Einflussnahme der neugewählten Mitglieder faktisch kaum mehr möglich. Diese Zielsetzung bringt es mit sich, dass die Wahlen zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen sind.

Schon nach geltendem Recht besteht für die Durchführung der Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat ein mehrmonatiges Zeitfenster (Januar bis April). Die Auswahl des konkreten Termin wird jeweils dadurch eingeschränkt, dass die Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat heute nicht mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen kombiniert werden dürfen und der Bund jeweils im Februar oder März einen Termin für seine Abstimmungen blockiert und beansprucht. Dieser Termin sowie der im Kanton Zürich gelebte Grundsatz, dass Wahl- und Abstimmungstermine jeweils so weit auseinanderliegen, dass die Stimmberechtigten nicht gleichzeitig Unterlagen für zwei Termine zu Hause haben, schränken die Festlegung des Termins für die Erneuerungswahlen erheblich ein.

Um die nötige Flexibilität bei der Festlegung des Termins zu erreichen, will die Vernehmlassungsvorlage das Verbot von gleichzeitigen Kantons- und Regierungsratswahlen einerseits und der Durchführung von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen andererseits aufheben. Trotz dieser Aufhebung wird auch inskünftig eine übermässige Ballung von Wahlen und Abstimmungen an einem Termin vermieden. Fristgebundene Abstimmungen über Volksinitiativen werden nach Möglichkeit auf andere Termine gelegt. Bei Referenden werden die Fristen zur Durchführung der Abstimmung im Wahljahr angemessen verlängert. Eine vergleichbare Regelung kennt der Bund schon heute.



Eine Vorverlegung des Wahltermins auf den ersten Abstimmungstermin des Bundes (im Februar oder März) führt dazu, dass die Kantonsratswahlvorschläge vier Wochen früher einzureichen sind, damit die Bereinigungsarbeiten mit den Parteien bzw. Listenvertretern nicht in den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr fallen und trotz der Festtage genügend Zeit für die Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung steht.

### **3.3 Koordination der Ständeratswahlen mit dem Legislaturbeginn auf Bundesebene**

a) Die Wahlen des Nationalrates und der erste Wahlgang für den Ständerat finden am zweitletzten Sonntag im Oktober des Wahljahres statt. Die neugewählten Mitglieder des Nationalrates treten ihr Amt auf Beginn der Wintersession (i.d.R. Ende November) und damit nur sechs Wochen nach der Wahl an.<sup>10</sup> Neugewählte Mitglieder von National- und Ständerat, können ihr Amt erst antreten, wenn ihre Wahl rechtskräftig geworden ist (vgl. auch § 109 Abs. 2 GPR), d.h., keine Rechtsmittel erhoben oder ein solches endgültig entschieden wurde. Unbesehen davon werden im eidgenössischen Parlament ab Sessionsbeginn Geschäfte beraten und beschlossen. Nebst diesem ordentlichen Geschäftsgang werden in der zweiten Sessionswoche auch zwei „ausserordentliche“ Entscheide von grosser politischer Bedeutung getroffen: die Wahl des Bundesrates sowie die Verteilung der Kommissionssitze. Die Wahl der Parlamentsmitglieder in die verschiedenen Kommissionen hängt massgeblich vom Wissen und den Interessen der Parlamentarierin oder des Parlamentariers ab. Der Kanton hat deshalb ein grosses Interesse daran, dass seine Ständeratsmitglieder im Zeitpunkt der Besetzung der Kommissionen rechtskräftig feststehen und damit entsprechend ihrer Fähigkeiten in die Kommissionen gewählt werden können. Dieses Interesse ist umso gewichtiger, als bei einem späteren Nachrücken von Ständeratsmitgliedern ein Wechsel zwischen den Kommissionen nur schwer und nach längerer Zeit möglich ist. In Bezug auf die Wahl des Bundesrates steht im Vordergrund, dass die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments möglichst dem aktuellen Willen der Zürcher Stimmberechtigten entspricht. Verschiebungen in den Wähleranteilen der Parteien auf kantonaler Ebene sollen sich möglichst rasch auch auf Bundesebene auswirken.

b) Die Vernehmlassungsvorlage will verschiedene Massnahmen zur Diskussion stellen, mit welchen – unter Beibehaltung des gemeinsamen Wahltermins für National- und Ständerat – die Chancen einer rechtskräftigen Wahl bis zum Sessionsbeginn oder zumindest bis zur Bundesratswahl erhöht werden können.

➤ Als zentrale Massnahme wird vorgeschlagen, die Zeitspanne zwischen dem ersten und einem allfälligen zweiten Wahlgang des Ständerates von heute fünf auf drei Wochen zu reduzieren. Hierzu werden die Fristen für die Anordnung des zweiten Wahlgangs und für die Zustellung der Wahlunterlagen vor dem zweiten Wahlgang verkürzt.

---

<sup>10</sup>Art. 53 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1).



- Mit zwei weiteren Massnahmen kann das Rechtsmittelverfahren gestrafft werden. In Anlehnung an das Bundesrecht<sup>11</sup> wird zum einen die Pflicht vorgesehen, Einsprachen in Stimmrechtssachen an den Regierungsrat mit eingeschriebener Post einzureichen. Solche Eingaben werden zum Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, schon heute überwiegend mit eingeschriebener Post eingereicht. Diese Massnahme hat deshalb faktisch nur selten und lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Rechtsstellung jener Person, die eine Einsprache erhebt.

Zum anderen soll die Möglichkeit diskutiert werden, die Rechtsmittelfrist für Einsprachen an den Regierungsrat von fünf auf drei Tage zu kürzen. Im Bewusstsein um die Bedeutung dieser Änderung bleibt die Fristkürzung auf Einsprachen betreffend Ständeratswahlen beschränkt. Das Bundesgericht hält zu dreitägigen Rechtsmittelfristen in Stimmrechtssachen fest, dass solche Fristen auch auf Bundesebene und in vielen Kantonen üblich und auch nicht grundsätzlich unzulässig sind. Allerdings dürfen bei dreitägigen Fristen keine hohen Anforderungen an die Begründung der Rechtsmittel gestellt werden und auch die Erkennbarkeit von Verfahrensmängeln oder Unregelmässigkeiten, als fristauslösende Tatsache, ist nicht zu rasch zu bejahen.<sup>12</sup> Auch ist zu berücksichtigen, dass bei den Ständeratswahlen zumeist die Feststellung des Wahlergebnisses oder die Anordnung einer Nachzählung Gegenstand einer Einsprache bilden. Wann diese Handlungen erfolgen, ist zeitlich vorgegeben. Gleiches gilt damit für den Zeitpunkt, in dem die Handlungen anzufechten sind. Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer Einsprache trifft die Stimmberechtigten damit nicht ganz unvorbereitet. Die Auswirkungen der Fristkürzung sind aus diesen Überlegungen weniger gravierend, als wenn sich bspw. eine Privatperson oder Gemeinde im Vorgang zu einer Abstimmung in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf einmischt, was für die Stimmberechtigten meist nicht vorhersehbar ist.

Insgesamt ist sich der Regierungsrat der Bedeutung der vorgeschlagenen Massnahmen bewusst. Er hält sie aber gerade im Vergleich mit der Rechtslage in anderen Kantonen und im Hinblick auf das gewichtige Interesse an einem rechtzeitigen Amtsantritt der Zürcher Ständeratsmitglieder für vertretbar.

### 3.4 Anpassung von Verweisung

Letzter Punkt der Vernehmlassungsvorlage bildet die lediglich redaktionelle Korrektur einer Verweisung auf das Bundesrecht. Hinsichtlich der Beteiligung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an den Ständeratswahlen verweist das Gesetz über die politischen Rechte (§ 109 Abs. 1 GPR) heute auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Ausland-

---

<sup>11</sup> Art. 77 Abs. 2 BPR.

<sup>12</sup> BGE 121 I 1, 4 ff.; unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Oktober 2013, 1C\_577/2013, Erw. 3.1.



schweizer. Dieses wurde auf den 1. November 2015 durch das Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014<sup>13</sup> abgelöst, weshalb die Verweisung auf das Bundesrecht angepasst werden muss.

#### **4. Zeitplan**

Wie dargelegt, will die vorgestellte Revision des Gesetzes über die politischen Rechte die Wahlen bzw. den Amtsantritt des Gemeindevorstandes, der Schulpflege, des Regierungsrates und des Ständerates neu regeln. In zeitlicher Hinsicht stehen die Gesamterneuerungswahlen dieser Organe im Jahr 2018 (Gemeindevorstand, Schulpflege) und 2019 (Regierungsrat, Ständerat) an. Ziel ist es deshalb, die Rechtsänderungen der ersten Etappe rechtzeitig auf diese Wahlen in Kraft setzen zu können, d.h. auf den 1. Januar 2018.

Für die zweite und dritte Etappe erfolgt die zeitliche Planung, sobald die gegenseitigen Abhängigkeiten geprüft werden konnten. Des Weiteren hängt die zeitliche Einführung von E-Voting im Kanton Zürich auch davon ab, ab wann auf Bundesebene eine Entwicklung in Richtung papierloses E-Voting erfolgt.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Um die Ständeratswahlen besser mit dem Legislaturbeginn auf Bundesebene abstimmen zu können, werden die Frist zur Anordnung eines allfälligen zweiten Wahlgangs und die Frist zur Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten verkürzt. Damit verbleibt den Gemeinden weniger Zeit, um die Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu versenden. Der Versand auf dem heute üblichen Weg (B-Post-Massensendung) dürfte mehrheitlich nicht mehr zur Anwendung kommen und damit höhere Portokosten für die Gemeinden anfallen. Im Rahmen eines allfälligen zweiten Wahlgangs für die Ständeratswahlen sind diese Mehrkosten mit rund Fr. 500'000 zu veranschlagen.

Im Übrigen sind die geplanten Rechtsänderungen mit keinen Mehrkosten verbunden.

---

<sup>13</sup> ASG, SR 195.1.



## **B. Einzelne Gesetzesbestimmungen mit Erläuterungen**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)</b>	<b>Erläuterungen</b>
	<p><b>161/171.1/172.1/175.2</b></p> <p><b>Gesetz über die politischen Rechte (Änderung vom ...; Koordination Wahlen und Amtsantritte)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom ... und der Kommission für ... vom ...,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) wird wie folgt geändert:</p>	-
<i>Konstituierung und Amtsantritt a. Im Allgemeinen</i>	<i>Konstituierung und Amtsantritt a. Im Allgemeinen</i>	
<p>§ 33. <sup>1</sup> Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt</p> <p>a. bei Schulbehörden auf Beginn des Schuljahres,</p> <p>b. bei anderen Organen, sobald die Mehrheit</p>	<p>§ 33. <sup>1</sup> Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt</p> <p>a. bei Gemeindevorstand und Schulpflege auf den 1. Juli des Wahljahres, soweit die Mehrheit der Mitglieder dann rechtskräftig gewählt ist.</p>	<p>Der Amtsantritt der Gemeindevorstände und Schulpflegen wird auf Wunsch und nach Rücksprache mit den betroffenen Interessenverbänden der Gemeinden einheitlich auf den 1. Juli festgelegt.</p> <p>Damit bleiben die aktuellen Behördenmitglieder so lange im Amt, bis die Mehrheit der Mit-</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p>der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.</p> <p><sup>2</sup> Besteht ein Organ teilweise oder vollständig aus teil- oder vollamtlich tätigen Mitgliedern, einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantritts.</p> <p><sup>3</sup> Ist das Präsidium eines Organs vom Volk zu wählen, konstituiert es sich erst nach rechtskräftiger Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p>lit. b unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>glieder im Rahmen der Erneuerungswahlen 2018 gewählt ist.</p> <p>Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.</p>
<i>b. Wahl- und Abstimmungstag</i>	<i>b. Wahl- und Abstimmungstag</i>	
<p>§ 58. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag, den Weihnachtstag oder einen Sonntag zwischen dem Weihnachts- und dem Berchtoldstag.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl- und Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt.</p> <p><sup>3</sup> Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung</p> <p>a. der Nationalratswahl und von kantonalen Abstimmungen,</p> <p>b. von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen einerseits und Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates andererseits.</p>	<p>§ 58. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung der Nationalratswahl mit kantonalen Abstimmungen.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p><b>Abs. 3:</b> a) Mit der Aufhebung von lit. b des bisherigen Abs. 3 kann der vom Bund reservertierte Termin für eidgenössische Abstimmungen (jeweils im Februar oder März) auch für die Wahl des Kantons- und Regierungsrates genutzt werden. Damit bleibt gewährleistet, dass der neu zusammengesetzte Regierungsrat sein Amt rechtzeitig für die Festsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik (vgl. § 3 OG RR) und den Budgetprozess antreten kann.</p> <p>b) Bei ihrer Einführung wurde die heutige Regelung primär damit begründet, dass aufgrund einer Abstimmungsvorlage allenfalls nur spezifische Wählerkreise zum Urnengang motiviert und so die Ergebnisse verfälscht würden (ABI 2002 1507 ff., 1591 f.). Der Regierungsrat teilt diese Befürchtung heute nicht mehr. Vielmehr rechnet er aufgrund einer allfälligen</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Für zweite Wahlgänge gelten diese Ausschlüsse nicht.</p>		<p>Kombination der Kantons- und Regierungsratswahlen mit Abstimmungen mit einer tendenziell höheren Stimmbeteiligung. Auch dürften gerade stark umstrittene Abstimmungsvorlagen die Stimmbeteiligung sowohl auf Befürworter- wie auch auf Gegenseite erhöhen.</p> <p>c) Eine für die Wahlbüros und die Stimmberechtigten unzumutbare Kumulation von Wahl- und Abstimmungsvorlagen kann einerseits mit der Planung der Vorlagen auf einen anderen – nach Möglichkeit ordentlichen – Termin gesteuert werden (vgl. Kapitel A, Punkt 3.2.). Andererseits wird die Frist zur Abstimmung über Vorlagen, gegen die das Referendum ergriffen wird, im Wahljahr verlängert (vgl. Änderung von § 59 GPR).</p> <p><b>Abs. 4:</b> Abs. 4 kommt nur im Zusammenhang mit Abs. 3 lit. b Bedeutung zu. Wird jene Regelung aufgehoben, wird Abs. 4 deshalb hinfällig.</p>
<p><i>c. Kantonale Abstimmungen</i></p>	<p><i>c. Kantonale Abstimmungen</i></p>	
<p>§ 59. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird</p> <p>a. ab endgültiger Verabschiedung einer Vorlage durch den Kantonsrat, wenn diese dem obligatorischen Referendum untersteht,</p> <p>b. ab Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums.</p>	<p>§ 59. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Fristen gemäss Abs. 1 verlängern sich um vier Monate, wenn sie in der zweiten Hälfte des Jahres vor den Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat beginnen.</p> <p>Abs. 2 - 4 werden zu Abs. 3 - 5.</p>	<p><b>Abs. 2:</b> Mit der Verlängerung der Frist soll der Druck vermindert werden, gleichzeitig zu viele Abstimmungen zusammen mit den Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat durchführen zu müssen. Eine analoge Regelung kennt bspw. auch das Bundesrecht bezüglich Abstimmungen über Volksinitiativen (Art. 75a Abs. 3<sup>bis</sup> BPR).</p> <p>Beginnen die Fristen nach Abs. 1 vor Juli des Vorjahres oder erst im Wahljahr zu laufen,</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p>c. ...</p> <p><sup>2</sup> Die Fristvorgaben der §§ 132 und 137 sowie von Art. 37 Abs. 2 KV bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Liegen zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, bringt sie der Regierungsrat gleichzeitig zur Abstimmung.</p> <p><sup>4</sup> Liegen mehr als zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, legt der Regierungsrat das Abstimmungsverfahren fest. Er stellt dabei sicher, dass die Stimmberechtigten ihren Willen eindeutig und unverfälscht ausdrücken können.</p>		können die resultierenden Abstimmungen an anderen Abstimmungsterminen als jenem der Erneuerungswahlen erfolgen.
		<b>Vorbemerkung zu §§ 84 ff.</b> Der heutige § 84 GPR, der besondere Vorschriften zur Durchführung zweiter oder weiterer Wahlgänge enthält, bedarf einer inhaltlichen Ergänzung. Im Interesse der Verständlichkeit der Regelungen erfolgt eine Aufteilung in mehrere Bestimmungen.
	<i>Grundsatz</i>	
<p>§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten die Vorschriften für den ersten Wahlgang mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:</p> <p>a. Die Anordnung des zweiten Wahlganges wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.</p>	<p>§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84a f. die Vorschriften für den ersten Wahlgang.</p>	Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem Einleitungssatz des bisherigen § 84 GPR.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p>b. Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.</p> <p>c. Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.</p> <p>d. Entscheidend ist das relative Mehr.</p>		
	<i>Anordnung des Wahlgangs und Zustellung der Wahlunterlagen</i>	
	<p>§ 84a. <sup>1</sup> Die Anordnung des zweiten Wahlganges wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ständeratswahlen werden die Anordnung des zweiten Wahlgangs mindestens 15 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht und die Wahlunterlagen mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen am Tag des zweiten Wahlgangs.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Regelung entspricht dem bisherigen lit. a von § 84 GPR.</p> <p><b>Abs. 2:</b> a) Mit dem Ziel eines (möglichst) gleichzeitigen Amtsantritts der Zürcher National- und Ständerätinnen und Ständeräte werden die Fristen für die Anordnung des zweiten Wahlgangs und die Zustellung der Abstimmungsunterlagen gekürzt. Damit kann die Zeitspanne zwischen dem ersten und einem allfälligen zweiten Wahlgang um zwei Wochen reduziert werden. So erhöht sich die Chance auf eine rechtskräftige Wahl vor Sessionsbeginn (vgl. Kapitel A, Punkt 3.3).</p> <p>Eine Kürzung der Zustellfrist ist sachgerecht, weil die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs für die Stimmberechtigten und die wahlleitenden Behörden voraussehbar ist. Auch ist für die Willensbildung der Stimmberechtigten bei zweiten Wahlgängen regelmässig weniger Zeit notwendig als beim ersten Wahlgang. Da der</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
		<p>Bund im Jahr der National- und Ständeratswahlen zudem den reservierten Abstimmungstermin regelmässig nicht in Anspruch nimmt (so die Praxis in den letzten 25 Jahren), findet auch keine unangemessene Ballung von Wahlen und Abstimmungen statt. Sollte der Bund den reservierten Abstimmungstermin ausnahmsweise doch in Anspruch nehmen, entscheidet der Regierungsrat, ob die Wahlen dennoch vorgängig stattfinden.</p> <p>Die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe ist auch bei Erhalt der Unterlagen zehn Tage vor dem Urnengang gewährleistet. Die Planbarkeit für untergeordnete wahlleitende Behörden kann ferner sichergestellt werden, indem eine allfällige Kürzung der Frist bereits im Zusammenhang mit dem ersten Wahlgang beschlossen wird.</p> <p>b) Im Vergleich mit anderen Kantonen bewegen sich die vorgesehenen Fristen im Mittelfeld. Auf noch kürzere Zustellfristen wie sie etwa die Kantone Freiburg und Wallis kennen, wird verzichtet. Mit ihnen wären weder die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe noch eine angemessene Zeit zur Willensbildung der Stimmberechtigten garantiert.</p> <p>c) Die Kürzung der Zustellfrist bzw. die zugrundeliegende Kürzung der Frist für die Durchführung eines zweiten Wahlganges führt bei den Gemeinden zu mehr Zeitdruck beim Versand der Wahl- und Abstimmungsunterla-</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
		<p>gen und hat höhere Portokosten zur Folge. Aufgrund der verkürzten Frist wird eine B-Post-Massensendung nur noch teilweise möglich sein.</p> <p>d) Der erste Abstimmungstermin des Bundes wird jeweils auf Februar oder März festgesetzt. Die Ansetzung der Kantons- und Regierungsratswahlen auf diesen Termin bedingt zwingend eine Vorverlegung des Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge der Kantonsratswahlen um vier Wochen (vgl. Bemerkungen zu rev§ 90 GPR).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Eine Kürzung der Frist muss auch für andere gleichzeitig stattfindende Urnengänge gelten. Damit kann vermieden werden, dass die Wahl- und Abstimmungsunterlagen unter Anwendung verschiedener Fristen versandt werden müssen und so ein doppelter Versand nötig wird.</p>
	<i>Wahl</i>	
	<p>§ 84b.<sup>1</sup> Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.</p> <p><sup>2</sup> Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.</p> <p><sup>3</sup> Entscheidend ist das relative Mehr.</p>	<p>Die Bestimmung übernimmt die Regelungen aus den bisherigen Litera b - d von § 84 GPR ohne inhaltliche Änderung.</p>
b. Unterzeichnung und Einreichung	b. Unterzeichnung und Einreichung	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p>§ 90. <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen der Kreiswahlvorsteherschaft bis spätestens am zehnten Dienstag vor dem Wahltag eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 90. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen der Kreiswahlvorsteherschaft bis spätestens am 14. Dienstag vor dem Wahltag eingereicht werden.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Personen, die sich als Kandidatin bzw. Kandidat für die Kantonsratswahlen aufstellen wollen, haben einen sog. Wahlvorschlag einzureichen. Die Frist hierfür läuft nach geltendem Recht bis am zehnten Dienstag vor dem Wahltag ab. Anschliessend werden die Wahlvorschläge überprüft und allenfalls verbessert (§ 91 GPR). Gestützt auf die Wahlvorschläge werden alsdann die Listen erstellt, mit den Parteien formell bereinigt und auch die Listennummern zugewiesen bzw. ausgelost. Schliesslich erfolgen die Publikation der Listen im Amtsblatt, der Druck der Wahlzettel und die Verteilung auf die Gemeinden (§§ 92 – 95 GPR). Diesen obliegt dann der Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten.</p> <p>Wird inskünftig für die Kantons- und Regierungsratswahlen der erste Abstimmungstermin des Bundes im Wahljahr in Anspruch genommen, müssten die Wahlvorschläge nach heutigem Recht kurze Zeit vor oder nach der Weihnachts- und Neujahrszeit eingereicht werden. In beiden Konstellationen ist der notwendige Austausch zwischen den Kandidierenden bzw. den Parteien und den Kreiswahlvorstehern (zuständige Behörden für die Prüfung der Wahlvorschläge in den jeweiligen Wahlkreisen) im Hinblick auf die Einreichung der Wahlvorschläge, deren Verbesserung, die Auslosung der Listennummern sowie die Veröffentli-</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
		<p>chung der Listen über die Feiertage nicht genügend gewährleistet.</p> <p>Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat vor, den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge vier Wochen vorzuverlegen, um so die korrekte Durchführung der damit zusammenhängenden Schritte zu ermöglichen.</p> <p>Sollte bei der Ansetzung des Wahltermins der einst ausnahmsweise der Bedarf für einen zusätzlichen Termin im März oder April bestehen, ist die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten der Wahlen mit der verlängerten Frist ebenfalls möglich.</p>
<i>Ständerat</i>	<i>Ständerat</i>	
<p>§ 109. <sup>1</sup> Für die Beteiligung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an den Ständeratswahlen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup> Für die Mitglieder des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit ihrer Vereidigung.</p>	<p><sup>1</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind bei den Ständeratswahlen stimmberechtigt und wählbar, soweit sie nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014 an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Regelung wird aktualisiert, indem auf das heute massgebende Auslandschweizergesetz verwiesen wird. Angeknüpft wird an jene Bestimmungen des Bundesrechts, die definieren, wer unter welchen Voraussetzungen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen kann. Die Umschreibung des Personenkreises erfolgt heute im Wesentlichen in Art. 16 Abs. 1 des Auslandschweizergesetzes vom 26. September 2014 (ASG; SR 195.1). Die weiteren Voraussetzungen werden in Art. 17 ASG (kein Ausschluss vom Stimmrecht) und Art. 19 bzw. 20 ASG (Eintrag im Stimmregister) festgelegt.</p> <p>Es wird ferner die schon heute vertretene Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
		<p>Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer auch in den Ständerat gewählt werden können.</p> <p><b>Abs. 2 und 3:</b> Die beiden Absätze bleiben unverändert.</p>
	<p><b><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (OS ....)</u></b></p> <p><sup>1</sup> Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> a) Die Gesetzesänderung soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit die Änderung von § 33 Abs. 3 GPR bereits für die Erneuerungswahl der Gemeindevorstände und Schulpflegen im Jahr 2018 zur Anwendung kommen kann.</p> <p>b) Für die gegenwärtigen Mitglieder eines Gemeindevorstandes oder einer Schulpflege, die im Jahr 2018 aus ihrem Amt ausscheiden wollen, kann die Änderung von § 33 Abs. 3 GPR zu einer gewissen Verlängerung der Amtsdauer führen. Das Interesse der betroffenen Personen an der Planbarkeit ihrer Amtstätigkeit gebietet, dass zwischen dem rechtskräftigen Beschluss über das Inkraftsetzungsdatum und dem Eintritt der tatsächlichen Auswirkungen eine gewisse Zeitspanne liegt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Regelung kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Referendumsfrist später als in Abs. 1 vorgesehen unbenutzt abläuft, ein Referendum zustande kommt oder ein Rechtsmittel gegen die Gesetzesänderung ergriffen wird. Alsdann bestimmt der Regierungsrat den richtigen Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kenntnis der konkreten Auswirkungen der</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
		Verzögerung.
	II. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG) wird wie folgt geändert:	
Konstituierende Sitzung a. Einberufung	Konstituierende Sitzung a. Einberufung	
<p>§ 2. <sup>1</sup> Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Kantonsrates auf den sechsten der Wahl folgenden Montag zur konstituierenden Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die gegen die Wahlen erhobenen Rekurse.</p>	<p>§ 2. <sup>1</sup> Der Regierungsrat beruft die Mitglieder des Kantonsrates auf den elften der Wahl folgenden Montag, frühestens aber in der 19. Kalenderwoche, zur konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Vgl. die Ausführungen in Kapitel A, Punkt 3.2.</p> <p>Für den Fall, dass die elfte Woche nach der Wahl in die Frühjahrsferien (zw. 16. und 18. Kalenderwoche) fällt, wird eine Ersatzlösung vorgesehen (frühestens 19. Kalenderwoche).</p>
	<p><b><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</u></b> (OS ....)</p> <p><sup>1</sup> Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	Vgl. Erläuterungen zur Übergangsbestimmung im Gesetz über die politischen Rechte.
	III. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR) wird wie folgt geändert:	
<i>Konstituierung und Amtsantritt</i>	<i>Konstituierung</i>	
§ 10. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates versammeln sich unmittelbar nach Ablegung	§ 10. <sup>1</sup> Nach seiner Wahl konstituiert sich der Regierungsrat vorläufig, sobald vier Mitglieder	<b>Abs. 1 und 2:</b> Die Regelung entspricht im Wesentlichen den heutigen Absätzen 2 und 3 von



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p>des Amtsgelübdes zur konstituierenden Sitzung. Sie treten damit ihr Amt an.</p> <p><sup>2</sup> Nach einer Erneuerungswahl konstituiert sich der Regierungsrat vorläufig, sobald vier Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.</p> <p><sup>3</sup> Sind alle Mitglieder rechtskräftig gewählt, konstituiert sich der Regierungsrat definitiv</p>	<p>rechtskräftig gewählt sind.</p> <p><sup>2</sup> Sind alle Mitglieder rechtskräftig gewählt, konstituiert sich der Regierungsrat definitiv.</p> <p><sup>3</sup> Nach jeder Konstituierung gibt der Regierungsrat die Verteilung der Direktionen bekannt.</p>	<p>§ 10 OG RR.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Aufgrund des neu definierten Zeitpunktes, in dem das Amtsgelübde abgelegt wird (vgl. rev§ 2 KRG), und dem damit zusammenhängenden Amtsantritt gemäss rev§ 10a OG RR erfolgt die Konstituierung künftig vor dem Amtsantritt. Damit soll den neu- und wiedergewählten Mitgliedern mehr Zeit zur Vorbereitung des Amtsantritts bzw. zum Wechsel einer Direktion zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kapitel A, Punkt 3.2).</p> <p>Im Rahmen der konstituierenden Sitzung entscheiden die neu- und wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates über die Verteilung der Direktionen, die anschliessend bekannt gegeben wird. Im Falle von Erneuerungswahlen wählen die Mitglieder zudem die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (vgl. § 21 OG RR).</p>
	<i>Amtsantritt</i>	
	<p>§ 10a. <sup>1</sup> Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach Ablegung des Amtsgelübdes.</p> <p><sup>2</sup> In seiner ersten Sitzung nach Amtsantritt bestätigt der Regierungsrat die im Rahmen der konstituierenden Sitzung getroffenen Entscheide formell.</p>	<p>Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Nach dem Antritt sind die im Rahmen der konstituierenden Sitzung – und damit vor dem offiziellen Amtsantritt – getroffenen Entscheide formell zu bestätigen. Eine vergleichbare Praxis beziehungsweise Regelung kennen auch der Bund und der Kanton Genf.</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<i>Wahl</i>	<i>Wahl</i>	
<p>§ 21. <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer. Diese endet am 30. April und im Jahr der Gesamterneuerung mit der Amtsdauer der Gesamtbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Präsidentin oder der Präsident wie auch ihre oder seine Stellvertretung an der Amtsführung verhindert, bestimmt der Regierungsrat eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	<p>§ 21. <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer. Diese endet am 30. April und im Jahr der Erneuerungswahlen mit der Amtsdauer der Gesamtbehörde.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>In Anlehnung an § 10 OG RR wird von Erneuerungswahlen statt von Gesamterneuerung gesprochen.</p>
	<p><b><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (OS ....)</u></b></p> <p><sup>1</sup> Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zur Übergangsbestimmung im Gesetz über die politischen Rechte.</p>
	<p>IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) wird wie folgt geändert:</p>	
<i>b. In Stimmrechtssachen</i>	<i>b. In Stimmrechtssachen</i>	
<p>§ 10d. <sup>1</sup> Gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bür-</p>	<p>§ 10d. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl des Ständerates ist die Ein-</p>	<p>a) Wie unter Kapitel A, Punkt 3.3 dargelegt, wird mit der Rechtsänderung der (möglichst) gleichzeitige Amtsantritt der Mitglieder von</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage (30. Juni 2016)	Erläuterungen
<p>ger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, kann bei ihm innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. § 21a gilt sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Bei entsprechenden Handlungen anderer staatlicher Organe gilt § 19 Abs. 1 lit. c.</p>	<p>sprache innert drei Tagen eingeschrieben einzureichen.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	<p>National- und Ständerat angestrebt.</p> <p>b) Die Verpflichtung zur Lettre signature (LSI) verhindert die auf Verzögerung ausgelegte Ausübung des Einspracherechts, bspw. mittels Einreichung einer Einsprache mit B-Post. Ziel der Regelung ist mit anderen Worten, das Eintreffen der Eingabe am Tag nach Fristablauf sicherzustellen. Insofern ist beim Vollzug Augenmass zu halten. Trifft etwa eine Einsprache, die mit A-Post versandt wurde, vor Fristablauf oder am ersten Tag danach beim Regierungsrat ein, ist die Frist auch gewahrt.</p>
	<p><b><u>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (OS ....)</u></b></p> <p><sup>1</sup> Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vor dem 17. November 2017 tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zur Übergangsbestimmung im Gesetz über die politischen Rechte.</p>
	<p>V. Die Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>	